

# SATZUNG

Über die Änderung des Bebauungsplanes

## "Im Kai"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. August 1990

die Änderung des Bebauungsplanes "Im Kai" als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand und Inhalt der Änderung

Die Bauvorschriften Teil B, Abschnitt I. (Art der baulichen Nutzung) werden in § 1 (Baugebiet) wie folgt ergänzt:

"Entsprechend dem Beschluß der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Engen vom 31.01.1990 werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (Tages- und Kongresszentren), die der überörtlichen Versorgung dienen, planungsrechtlich nicht zugelassen."

### § 2

#### Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Von der Änderung sind nur die in § 1 genannten Bauvorschriften betroffen. Die übrigen Bestandteile der Satzung vom 12. Juni 1989 bleiben unberührt.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, den 13. August 1990

  
Lehmann, Bürgermeister

